

BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

EINGEGANGEN

15. JUNI 2020

BUND LV Hamburg

EINGABENAUSSCHUSS

**VORSITZENDER
MICHAEL GWOSDZ**

EINGABENBÜRO

Tel.: (040) 428 31-13 24

Fax.: (040) 4273-12274

E-Mail: eingabendienste@bk.hamburg.de

ANSCHRIFT

Schmiedestraße 2

20095 Hamburg

BÜRGERSCHAFT ONLINE

www.hamburgische-buergerschaft.de

Hamburgische Bürgerschaft, Postfach 10 09 02, 20006 Hamburg

BUND Hamburg, Arbeitskreis Elektrosmog
Frau Ellen Kruse
Lange Reihe 29

20099 Hamburg

Datum der Eingabe

13.03.2020

Geschäftszeichen

185/20

Datum

11.06.2020

Ihre Eingabe zur 5G-Technologie

Sehr geehrte Frau Kruse,

Sie fordern im Namen des BUND Hamburg sowie 3500 Unterzeichnenden den Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur mit der 5G-Technologie in der Modellregion Hamburg für mindestens drei Jahre zu stoppen. Der Ausbau dürfe erst nach Prüfung der Gesundheits- und Umweltverträglichkeit und einer Technikfolgenabschätzung erfolgen, sofern dies eine Unbedenklichkeit für Mensch und Natur ergeben sollte.

Ergebnis

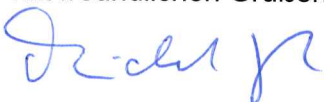
Als Vorsitzender des Eingabenausschusses teile ich Ihnen mit, dass der Eingabenausschuss Ihr Anliegen in seiner Sitzung am 02.06.2020 eingehend beraten hat; er hat der Bürgerschaft aufgrund dieser Beratung empfohlen, Ihre Eingabe für "nicht abhilfefähig" zu erklären. Die Bürgerschaft hat diese Empfehlung in ihrer Sitzung am 10.06.2020 angenommen.

Begründung

Der Eingabenausschuss hielt das Eingabeverfahren nicht für das geeignete Verfahren, um eine inhaltliche Entscheidung zu treffen, da über die Thematik ausschließlich unter politischen Gesichtspunkten zu entscheiden ist.

Der Senat hat zu Ihrer Eingabe ausführlich Stellung genommen. Zu Ihrer Information übersende ich Ihnen mit diesem Schreiben die Stellungnahme des Senats.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Gwosdz



HAMBURGISCHE
BÜRGERSCHAFT



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

BGV, Billstraße 80 a, D-20539 Hamburg

Staatsrat
Dr. Matthias Gruhl

Senatskanzlei
Geschäftsstelle des Senats

PL 312

Eingabe Nr. 185/2020 von Frau Ellen Kruse, Sprecherin des BUND-Arbeitskreises Elektromog, Lange Reihe 29, 20099 Hamburg vom 13. März 2020 (zu der Eingabe liegen 3500 handschriftliche Unterschriften und weitere elektronisch gesammelte Unterschriften vor)
hier: Bedenken gegen 5G-Technologie

Zuschrift der Senatskanzlei vom 18. März 2020

Mit der o.a. Eingabe wird seitens der Petentin gefordert, dass der Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur mit der 5G-Technologie erst nach Prüfung der Gesundheits- und Umweltverträglichkeit und einer Technikfolgenabschätzung erfolgt, sofern dies eine Unbedenklichkeit für Mensch und Natur ergeben sollte.

Dazu nimmt die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) wie folgt Stellung:

Die Sorgen der Bürgerinnen und Bürger wegen möglicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder des Mobilfunks werden von den Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg ernst genommen. Die Entwicklungen in diesem Themenbereich werden daher sehr genau verfolgt.

Das menschliche Gewebe absorbiert Energie aus den auf sie wirkenden elektromagnetischen Feldern des Mobilfunks. Die Höhe der so aufgenommenen Energie ist sowohl von der Stärke und Frequenz des elektromagnetischen Feldes, als auch von den Eigenschaften des aufnehmenden Gewebes abhängig und zeigt sich als entsprechende Temperaturerhöhung. Diese Wärmewirkung ist nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft die einzige eindeutig nachgewiesene Wirkung hochfrequenter elektromagnetischer Felder auf den Menschen (vgl. <https://www.bfs.de/DE/themen/emf/hff/wirkung/hff-nachgewiesen/hff-nachgewiesen.html>). Der Körper kann die damit einhergehende Temperaturerhöhung durch reguläre Thermoregulation (Durchblutung, Schwitzen) in gewissem Umfang ausgleichen. Bei der Überschreitung bestimmter Schwellenwerte können negative gesundheitliche Auswirkungen nicht mehr ausgeschlossen werden. Diese können sich beispielsweise als gestörte Stoffwechselforgänge zeigen. In Deutschland gehen nur Mobilfunkanlagen in Betrieb, die die gesetzlichen Grenzwerte einhalten. Die Einhaltung dieser Grenzwerte überwacht die Bundesnetzagentur, die im Rahmen der Standortbescheinigung auch die entsprechenden Sicherheitsabstände für Mobilfunkanlagen festlegt, ab denen die Grenzwerte eingehalten sind. In der Regel werden die Grenzwerte weit unterschritten.

Die in Deutschland geltenden Grenzwerte für die Feldstärken hochfrequenter elektromagnetischer Felder haben als Ziel, vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken zu schützen. Sie basieren auf den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (<https://www.icnirp.org/>) und der Strahlenschutzkommission (<https://www.ssk.de/>) und wurden in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV; http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_26/BJNR196600996.html) festgelegt.

Auch für den neuen Mobilfunkstandard 5G gelten die bestehenden Grenzwerte und Regelungen bezüglich der Exposition gegenüber den eingesetzten hochfrequenten elektromagnetischen Feldern im vollen Umfang. Zudem soll die Verordnung über elektromagnetische Felder durch die Aufnahme von Regelungen für die sogenannten „Small Cells“ in den Regelungsbereich aktualisiert werden.

Bei Einhaltung der Grenzwerte sind die thermischen Wirkungen der elektromagnetischen Felder so gering, dass negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit nicht nachweisbar sind. Oft diskutierte, nicht-thermische Effekte hochfrequenter elektromagnetischer Felder unterhalb der Grenzwerte, wie negative Wirkungen auf das Immunsystem, die Sinnesorgane oder das Nervensystem, Krebsentwicklungen, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Hirnfunktionsbeeinträchtigungen sowie Beschwerden über eine mögliche Elektrosensibilität, lassen sich derzeit wissenschaftlich nicht hinreichend belegen (vgl. <https://www.bfs.de/DE/themen/emf/hff/wirkung/hff-diskutiert/hff-diskutiert.html>).

Das Bundesamt für Strahlenschutz (<https://www.bfs.de/>) vertritt die Auffassung, dass Forschungsbedarf bezüglich der Langzeitwirkungen besteht, die aufgrund der relativ kurzen Zeit der Nutzung der Mobilfunktechnologien durch einen breiten Teil der Bevölkerung noch nicht bekannt sind. Weiterhin ist nach Auffassung des Bundesamtes für Strahlenschutz nicht abschließend geklärt, ob Kinder möglicherweise empfindlicher reagieren als Erwachsene (vgl. <https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/mobilfunk/schutz/empfehlungen-handy.html>). Das Bundesamt für Strahlenschutz empfiehlt daher, auch unterhalb der Grenzwerte als Vorsorgemaßnahme die persönliche Exposition gegenüber hochfrequenten elektromagnetischen Feldern gering zu halten. Für den Mobilfunk bedeutet dies auf bestimmte Verhaltensweisen bei der Nutzung von Handys, Smartphones und ähnlichen Geräten zu achten, wie beispielsweise Freisprecheinrichtungen zu nutzen, Telefonate möglichst kurz zu halten usw. Die direkte Exposition durch diese Geräte ist im Allgemeinen sehr viel höher als durch die Felder, denen man beispielsweise durch benachbarte Mobilfunkbasisstationen ausgesetzt ist.

Die Mobilfunkstandards der dritten und vierten Generation (z. B. LTE) sollen in den nächsten Jahren auch in Deutschland durch die nächste Generation 5G ersetzt bzw. ergänzt werden. Die Frequenzen befinden sich in den gleichen Bereichen wie im bereits jetzt genutzten Mobilfunknetz. Die beschriebenen Kenntnisse zu den gesundheitlichen Wirkungen sind daher nach Aussagen des Bundesamtes für Strahlenschutz auf die 5G-Frequenzen übertragbar (vgl. <https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/mobilfunk/basiswissen/5g.html>). Auch nach Angaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) gibt es keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen elektromagnetischen Feldern bisheriger Mobilfunknetze und denjenigen von 5G-Sendeanlagen (vgl. <https://www.bmu.de/themen/atomenergie-strahlenschutz/strahlenschutz/nieder-undhochfrequenz/hochfrequente-felder/fragen-und-antworten-zur-einfuehrung-der-5g-mobilfunknetze-und-emf/>).

Zukünftig – frühestens ab Mitte der 20er Jahre – ist die Nutzung zusätzlicher Frequenzbänder im Zenti- und Millimeterwellenlängenbereich vorgesehen. Auch für diese gelten die Grenzwerte der 26. BImSchV. Im Unterschied zu den bislang für den Mobilfunk verwendeten Bereichen stützen sich die Grenzwerte im Bereich der Millimeterwellen allerdings auf eine geringere Anzahl an Untersuchungen. Um die geltenden Grenzwerte weiterhin abzusichern, vergibt das Bundesamt für Strahlenschutz Forschungsvorhaben zu Exposition und möglichen Wirkungen neuer Frequenzbereiche und wird die

5G-Technologie aus Sicht des Strahlenschutzes bewerten und bei Handlungsbedarf geeignete Maßnahmen einleiten. Die Mobilfunkstrategie der Bundesregierung sieht darüber hinaus vor, die Begleitforschung zu Wirkungen auf Mensch und Umwelt durch Einrichtung einer kontinuierlichen Forschungsförderung zu forcieren.

(siehe <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/mobilfunkstrategie.html>)

Zu den Auswirkungen auf die belebte Umwelt äußert sich die Behörde für Umwelt und Energie (BUE) wie folgt: Naturschutz beruht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen. Bisher liegen keine derartigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Auswirkungen von Mobilfunkstrahlungen auf Tiere (oder gar Pflanzen) vor. Dennoch verfolgt die BUE aufmerksam wissenschaftliche Studien und würde selbstverständlich sofort auf relevante Ergebnisse reagieren.

Bezüglich des Stromverbrauchs der 5G-Technologie wird auf die Antwort der Bundesregierung (Drucksache 19/17362 vom 24.02.2020) auf die Kleine Anfrage Abgeordneter und der Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag „Entwicklung des Strombedarfs bis 2030“ (Drucksache 19/16946) verwiesen (<https://www.dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/173/1917362.pdf>). Demnach „geht die Bundesregierung davon aus, dass sich der Bruttostromverbrauch [...] im Jahr 2030 im Bereich des heutigen Niveaus bewegen dürfte.“ In Bezug auf die Digitalisierung insgesamt gibt die Bundesregierung an, dass die Studie „Energie-Mehrverbrauch in Rechenzentren bei Einführung des 5G Standards“ des Fraunhofer-Instituts für Zuverlässigkeit und Mikrointegration (IZM) und des Borderstep Instituts abschätzt, "dass der zusätzliche elektrische Energiebedarf von Rechenzentren unter Berücksichtigung von 5G-Standards in 2025 in der Bandbreite zwischen 3 und 6 TWh/a liegen kann". Zur Gesamteinordnung dieses Wertes sei auf das Zielmodell für 2030 der Bundesregierung verwiesen, "dem ein Bruttostromverbrauch von rund 580 TWh – und damit ein Bruttostromverbrauch im Bereich des heutigen Verbrauchsniveaus – zugrunde liegt. [...] Zur Einordnung: Im vergangenen Jahr (2019) lag der Bruttostromverbrauch nach ersten Schätzungen der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen bei 575 TWh."

gez. Dr. Matthias Gruhl